

Satzung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oldenfelde e.V.

in der Fassung vom 07.12.2005

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oldenfelde
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
- 1.3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Zweck des Vereins ist, die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Oldenfelde und der Jugendfeuerwehr Oldenfelde Ideell und materiell zu fördern. Insbesondere fördert der Verein:
 - 2.1.1 Die Aus- und Fortbildung der Wehrangehörigen durch
 - 2.1.1.1. Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen
 - 2.1.1.2. Beschaffung von Übungsobjekten
 - 2.1.1.3. Begehung von ortsansässigen Betrieben
 - 2.1.1.4. Veranstaltungen von Wettbewerben mit Übungscharakter
 - 2.1.2 Durchführung von Aktivitäten,
 - 2.1.2.1. die der Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehr Oldenfelde und der Jugendfeuerwehr dienen, z.B. durch
 - 2.1.2.1.1. Darstellung von Fahrzeugen und Geräten („Tag der offenen Tür“),
 - 2.1.2.1.2. Werbemaßnahmen.
 - 2.1.2.2. um die Aufgaben der Feuerwehr einer breiten Öffentlichkeit deutlich zu machen und im Rahmen dieser Öffentlichkeitsarbeit Belange des vorbeugenden Brandschutzes unter Einbeziehung der Bürger umzusetzen.
 - 2.1.3. Bereitstellung von Mitteln für
 - 2.1.3.1. die Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung,
 - 2.1.3.2. die Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen,
 - 2.1.3.3. die Ergänzung, Verbesserung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagenteilen, die der Feuerwehr zur Dienstausbildung dienen,
 - 2.1.3.4. die Sicherstellung der räumlichen Unterbringung der Wehr einschließlich der Jugendfeuerwehr im Stadtteil Hamburg-Oldenfelde.
 - 2.1.4. Förderung
 - 2.1.4.1. der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen oder öffentlichen sozio-kulturellen Trägern im Stadtteil,
 - 2.1.4.2. die Teilnahme an und Ausrichtung von örtlichen Zusammenkünften.
- 2.2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Die Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder,

4.2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privaten und Öffentlichen Rechts sein, die bereit, geeignet und in der Lage sind, dem Zweck des Vereins zu dienen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind:

5.1. Aktive Feuerwehrangehörige der FF-Oldenfelde

5.2. Mitglieder der Ehrenabteilung der FF-Oldenfelde

5.3. Fördernde Mitglieder

5.4. Ehrenmitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet:

6.1.1. Durch Ableben (bei juristischen Personen durch deren Auflösung)

6.1.2. Durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt muss bis zum 01.10. schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt beantragt wird.

6.1.3. Durch Ausschluss

6.1.3.1. Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

6.1.3.2. aus wichtigem Grund, wenn dem Verein Schade zugefügt wird,

6.1.3.3. bei Zahlungsverzug des Beitrages und zweimaliger Mahnung zulässig.

6.2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückvergütung der gezahlten Beiträge.

§ 7 Beiträge

7.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie sind zur Zahlung an den Verein verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliedsversammlung. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Beitrag wird jeweils am 3¹.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.

7.1.1. Mitglieder gemäß 5.1. und 5.2. zahlen 50 % des Beitrages.

7.1.2. Mitglieder gemäß 5.1. (Schüler und Arbeitslose) zahlen 25 % des Beitrages.

7.1.3. Mitglieder gemäß 5.3. zahlen 100 % des Beitrages.

7.1.5. Mitglieder gemäß 5.4. sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

8.1. Organe des Vereins sind:

8.1.1. Der Vorstand

8.1.2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 9.1.1. dem 1. Vorsitzenden,
- 9.1.2. dem 2. Vorsitzenden,
- 9.1.3. dem Kassenwart.

9.2. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt

9.3. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

9.3.1. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

9.4. Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch Beschluss und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- 9.4.1. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.4.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
- 9.4.3. der Vorstand nimmt seine Aufgabe ehrenamtlich wahr
- 9.4.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Ihm obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- 9.4.5. Eine Vollmacht, den Verein in Einzelfällen oder für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu vertreten, bedarf der Schriftform und kann nur durch Vorstandsbeschluss erteilt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzenden.
- 9.4.6. Der Vorstand soll zu Zweidritteln aus Kameraden der Aktiven Abteilung der FF-Oldenfelde bestehen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme vom Mitgliedern.

9.5. Der Vorstand kann um folgende Mitglieder erweitert werden:

- 9.5.1. Schriftführer
- 9.5.2. Jugendfeuerwehrwart der FF-Oldenfelde oder seinem Stellvertreter
- 9.5.3. bis zu 4 Beisitzer
- 9.5.4. Ein Mitglied der Wehrführung der FF-Oldenfelde.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

10.2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- 10.2.1. Satzungsänderungen
- 10.2.2. Wahl des Vorstandes
- 10.2.3. Wahl des Kassenwartes
- 10.2.5. Wahl der Rechnungsprüfer
- 10.2.6. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes
- 10.2.7. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 10.2.8. Entlastung des Vorstandes
- 10.2.9. Entlastung des Kassenwartes
- 10.2.10. Anträge des Vorstandes

- 10.2.11. Anträge der Mitglieder
- 10.2.12. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeitrages
- 10.2.13 Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes
- 10.2.14. Auflösung des Vereins
- 10.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 4. Quartal eines Jahres statt.
- 10.4. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 10.5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes.
- 10.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 10.7. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim vorzunehmen.
- 10.8. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einbringen. Sie sollten in der Tagesordnung aufgenommen werden, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.10. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 10.11. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.12. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des ersten bzw. des zweiten Vorsitzenden
- 10.13. Auf jeder Mitgliedsversammlung wird ein Protokoll geführt, dass vom Vorsitzenden der Mitgliedsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden jedem Mitglied auf Verlangen vorgelegt.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
 - 11.1.2. Die Aufgaben der Kassenprüfer besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht vorzulegen.
 - 11.2.1. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf zwei Kalenderjahre
 - 11.2.2. Eine anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig
 - 11.2.3. Die 1. Amtszeit des 1. Kassenprüfers beträgt ein Jahr

§ 12 Niederschriften der Beschlüsse

- 12.1. Über alle Sitzungen von Organen des Vereins ist eine Niederschrift zu führen
- 12.2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 12.3. Der Versammlungsleiter ist bei Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter von den erschienenen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit gewählt.
- 12.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift auf Verlangen einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

- 13.2. Kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens in zwei Monaten nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen.
- 13.3. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach erfolgter Auflösung oder Wegfall des Vereinszweckes fällt, nach Abzug der Verpflichtungen, das vorhandene Vereinsvermögen an den Verein „Erholungsfürsorge der Freiwilligen Feuerwehren Hamburg e.V. St. Florian“, Finanzamt für Körperschaftssteuer Hamburg-Ost Nr. 17/403/00854, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

- 14.1. Der Beschluss über die Gründung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oldenfelde ist am Mittwoch, den 26. Oktober 2005 durch die Gründungsversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oldenfelde erfolgt.
- 14.2. Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oldenfelde vom Mittwoch, 26. Oktober 2005, in Kraft.
- 14.3. Die Satzungsänderung in der Fassung vom 07.12.2005 tritt nach Zustimmung der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oldenfelde vom 21.12.2005, in Kraft.